

Ingenieurbüro TÖPFER

Beratende Ingenieure für Bauwesen und Vermessung

Ingenieurbüro Töpfer · Postfach 9213 · D-4000 Düsseldorf 1

Herrn
Karl Josef Denzer
Platz des Landtages 1
4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/2966

Hermann-Weill-Straße 2a
Düsseldorf-Golzheim
Tel. 0211/451286 und 451293
Telefax 0211/451188

30.08.1989 Tö/al

Änderung des Vermessungs- und Kataster- gesetzes NW

Sehr geehrter Herr Denzer,

Seit über 20 Jahren betreibe ich mit 20 Angestellten mein Ingenieurbüro in Düsseldorf mit Erfolg. In diesem Zeitraum habe ich mit meinem Büro die Bauten einer Anzahl von Großprojekten - vermessungstechnisch betreut.

Als herausragende Beispiele dieser Arbeit nenne ich den Neubau Landtag und den Neubau der Universität Düsseldorf. Für beide Baukörper lagen die Vermessungsarbeiten in meinen Händen. Neben der Absteckung habe ich mit meinem Büro auch die Einmessung durchgeführt.

Diese Aufträge habe ich vom Staatshochbauamt in enger Abstimmung mit den Mitarbeitern des Vermessungsdezernats beim Regierungspräsidenten zur vollen Zufriedenheit meiner Auftraggeber durchgeführt.

.../

MMZ10/2966

Sollte der Landtag den nun vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes NW vom 31.05.89 verabschieden, würde mir mein Tätigkeitsfeld genommen.

Die Änderung des VermKatG NW läßt in § 1 Abs. 3 die "privaten Stellen" unberücksichtigt und beschränkt in § 10 Abs. 2 die Befugnis der Gebäudeeinemessung auf die Katasterbehörden oder die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Sie nimmt mir ferner den Zugang zum Katasterzahlenwerk und damit meine Arbeit. Denn ohne Zugang zu diesem Zahlenwerk ist eine Vermessung nicht möglich.

Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung widerspricht nach dem von Herrn Rechtsanwalt Hergenahn erstellten Gutachten vom 08.08.1989 - auf welches ich verweise - sowohl der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land NRW, als auch Art. 12, 14 GG. - Denn das für das Land NRW höchste Verwaltungsgericht hat in zwei Urteilen vom 14.01.1981 (Az: - 7 A 662/78) und 06.02.1985 (Az: - 7 A 456/83 -) festgestellt, daß die freischaffenden und beratenden Vermessungsingenieure in NRW Gebäude für die Übernahme in das Liegenschaftskataster einmessen dürfen. Damit hat dieses Gericht die bislang schon immer gültige Rechtslage ausdrücklich bestätigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf würde den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren ihren seit je her vorhandenen Besitzstand nehmen und letztlich zum Wegfall von jährlich 250 Ausbildungsplätzen und 500 Arbeitsplätzen führen. Dieses würde einen Entschädigungsanspruch in einer Größenordnung von 325.000.000,00 DM auslösen.

.../

MMZ10/2966

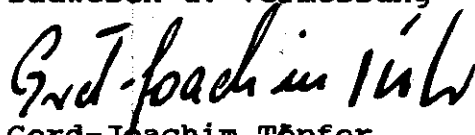
Da ich für meine Mitarbeiter und für mich selbst meine Arbeit erhalten und zukünftig Vermessungen durchführen möchte, ist es meine Zielsetzung, das VermKatG NW in der jetzigen Fassung beizubehalten. Denn dann ist gewährleistet, daß ich als freiberuflich tätiger Vermessungsingenieur auch Zugang zu den Daten und zu dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters habe. Ferner ist sichergestellt, daß ich auch künftig Gebäudeabsteckungen durchführen kann und somit die Existenzgrundlage für meine Mitarbeiter und mich selbst gesichert ist.

Da dieser Brief nur ein Überblick der bei Änderung des VermKatG NW auf mich zukommenden Probleme ansprechen kann, stehe ich zu weiteren Auskünften jederzeit gern zur Verfügung.

Ich bitte Sie, dem vorliegenden Gesetzesentwurf aus den eingangs dargestellten Gründen nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO TÖPFER
Beratende Ingenieure für
Bauwesen u. Vermessung



Gerd-Joachim Töpfer
(Diplom-Ingenieur)